Der Uebergang des Wandelungsrechtes auf den Zessionar der Kaufsacheforderung

Auszug

aus der Dissertation zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von
Albrecht Graf Yorck von Wartenburg
Referendar

Breslau 1928

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, K.-G., Ohlau in Schles.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schmidt-Rimpler.

Es handelt sich nur um den Fall, daß eine einzelne Forderung aus dem ganzen Komplex des Kaufverhältnisses — die Kaufsacheforderung — abgetreten wird, nicht um eine Rechtsnachfolge in das ganze Schuldverhältnis, und ohne daß eine Nebenabrede über das Wandelungsrecht getroffen ist. Das Erfordernis der Billigkeit ist mit Rücksicht auf die §§ 437, 493 BGB. die Annahme, daß das Wandelungsrecht auf den Zessionar übergeht. Die Literatur streift die Frage beim Wandelungsrecht nur; näher wird sie bei dem verwandten Rücktrittsrecht behandelt und dort verschieden beantwortet. Die von einer Meinung vertretene Konstruktion einer stillschweigenden Vollmachtserteilung anstelle des Ueberganges des Rechtes wird den praktischen Erfordernissen aus verschiedenen, in der Eigenart der Vollmacht liegenden Gründen nicht gerecht.

Die theoretische Begründung des Ueberganges ist im wesentlichen negativer Natur, durch den Nachweis, daß Gründe gegen einen Uebergang nicht bestehen. Sie muß insbesondere auf zwei Momente zurückgreifen: 1. Auf den inneren Strukturzusammenhang des Schuldverhältnisses als Komplex gedacht und die Beziehungen zwischen ihm und den einzelnen aus ihm entstehenden Forderungen und sonstigen Rechten; 2. auf die gestaltungsrechtliche Natur des Wandelungsanspruches.

1. Die Struktur des Schuldverhältnisses als „Organismus“ entspricht dem Zweckgedanken des Leistungsaustausches. Im einseitigen Schuldverhältnis entsprechen Haupt- und Schadensersatzanspruch dem primären und dem Ausgleichszweck; ähnlich verhalten sich im gegenseitigen Schuldverhältnis das primäre (werbende) Schuldverhältnis und ein etwa durch Rücktritt oder Wandelung hervorgerufenes Liquidationsverhältnis. Auch das Liquidationsverhältnis beruht innerlich auf dem Vertragsschluß, hängt mit ihm enger zusammen als mit dem, es bloß auslösenden, Rücktrittsrecht. Es ist kein Condiktionsverhältnis und entsteht auch dann zwischen den Vertragsparteien, wenn das Gestaltungsrecht von einem Dritten, also etwa dem Zessionar einer Einzelforderung, ausgeübt wird. Daher greift das Argument, das Rücktrittsrecht könne schon deshalb nicht auf einen Einzelzessionar übergehen, weil dann,

infolge Entstehens der Rückgewährverpflichtungen nur in seiner Person, dem Gegner ohne seine Zustimung ein neuer Schuldner substituiert werde, nicht durch; denn die Schuldnerstellung des Zedenten bleibt unberührt. Ein zweites Argument, das Gestaltungsrecht könne aus begrifflichen Gründen, als „Annex“ des Schuldverhältnisses, nicht von diesem getrennt werden, versagt deshalb, weil die Gestaltungsrechte begrifflich nur insofern sekundärer Natur sind, eine „Annexität“ also nur insofern vorhanden ist, als die wirtschaftliche Seite des Hauptrechtsverhältnisses (im weitesten Sinne des Wortes) in Betracht kommt. Eine Veränderung des Gestaltungsrechtes (z. B. seine Uebertragung) kann daher insoweit selbständig — ohne entsprechende Veränderung des Hauptrechtsverhältnisses — erfolgen, als durch sie seine (mittelbare) herrschaftsrechtliche Wirkung nicht betroffen wird. Wenn also trotz Ueberganges des Rücktrittsrechts auf einen Dritten die Ausübung der Gestaltung keine andern Folgen hervorrufen würde, als die Ausübung durch den ursprünglich berechtigten, so stände einem solchen isolierten Uebergange nichts entgegen.

2. Was für das Rücktrittsrecht gesagt ist, gilt zum größten Teil auch für das Wandelungsrecht, obwohl dessen gestaltungsrechtliche Natur nicht anerkannt ist. Konstruktiv ist für das Wandelungsrecht die Herstellungstheorie gegenüber der Vertragstheorie vorzuziehen, jedoch läßt auch sie noch eine Reihe von Widersprüchen ungelöst, die im wesentlichen darauf beruhen, daß das Recht im Gesetz als gewöhnlicher Anspruch behandelt wird, auf seine Wirkungen aber die Rücktrittsvorschriften Anwendung finden, welche der Struktur eines dem gegenseitigen Vertrage ähnlichen Verhältnisses entsprechen. So bleibt ungeklärt einmal das theoretische Moment, wodurch das ganze Schuldverhältnis ex tunc aufgelöst wird; besonders aber ist der Zusammenhang unklar, in welchem das eigene Mitwirken des Wandelungsberechtigten bei der Rückgängigmachung des Kaufes zu dem Rückforderungsanspruch steht. Dieses eigene Mitwirken kann weder Gegenstand des Wandelungsanspruches sein, noch kann es ihn bedingen, noch auch liegt von vornherein ein Gegenseitigkeitsverhältnis vor; letzteres ist aber von einem gewissen Zeitpunkt an zweifellos vorhanden. Um eine solche Veränderung der Rechtslage erklären zu können, muß man ein konstitutives Moment annehmen. Da ein Vertragsschluß nach der Herstellungstheorie nicht in Frage kommt, muß ein gestaltungsrechtliches Element in dem Wandelungsanspruch liegen; denn auch das Wandelungsurteil ist kein Gestaltungsurteil, sondern hat die Form

eines gewöhnlichen Leistungsurteils. Allerdings ist dieses Gestaltungsmoment kein Gestaltungsrecht wie der Rücktritt; eine einseitige Willenserklärung genügt zur Ausübung nicht. Vielmehr ist Geltendmachung im Wege der Klage erforderlich und erst mit Rechtskraft des Urteils tritt die Gestaltung vollwirksam ein. Dieses Urteil hat „auslösenden“ Charakter. Der Wandelungsanspruch zeigt bei dieser Konstruktion Aehnlichkeit mit dem Anfechtungsanspruch, bei welchem auch Gestaltungswirkungen durch Erhebung einer Leistungsklage pendent ausgeübt werden, die mit Rechtskraft eines zusprechenden Urteils vollwirksam werden. Gestaltungsmoment und Forderung lassen sich aber nur begrifflich scheiden, praktisch sind sie untrennbar.

Bei dieser Konstruktion des Wandelungsanspruches muß auch für den Uebergang des Rechtes das gleiche gelten wie beim Rücktrittsrecht. Aus keiner der für den Rücktritt gegebenen Bestimmungen der §§ 346 ff ergibt sich die Notwendigkeit einer Identität zwischen dem zur Ausübung der Gestaltung berechtigten und dem aus dem Liquidationsverhältnis berechtigten und verpflichteten. Der Ausdruck des Gesetzes unterscheidet zwischen „den Parteien“ und dem „Berechtigten“. Ist aber eine solche Jedentität nicht notwendig, so würde auch im Falle des Ueberganges des Rücktritts- und Wandelungsrechtes das Liquidationsverhältnis zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien entstehen; der Uebergang würde also nur eine Veränderung des Gestaltungsrechtes sein, die sich nicht auch auf seine (mittelbaren) herrschaftsrechtlichen Wirkungen erstreckt, somit vorgenommen werden kann ohne eine entsprechende Veränderung (Übertragung) des ganzen Schuldverhältnisses. Die enge Verbindung von Gestaltungsfaktor und reinem Forderungsrecht beim Wandelungsanspruch hat nur zur Folge, daß der Berechtigte die Leistungsklage auf Rückgewähr an den Jedenten richten muß.

Es liegen also keine Gründe gegen einen Uebergang des Wandelungsrechtes auf den Jessionar der Kaufsacheforderung vor. Deshalb muß, um den praktischen Erfordernissen gerecht zu werden, dieser Uebergang angenommen werden.

Lebenslauf.

Ich wurde am 8. März 1905 zu Schleibitz, Kreis Oels, als Sohn des Fideikommißbesitzers Hasso Grafen Yorck von Wartenburg und seiner Ehefrau Berta, geb. Gräfin von Bassewitz, geboren. Ich besuchte seit 1917 das Kgl. Gymnasium Johanneum in Liegnitz, von wo ich Ostern 1922 mit dem Zeugnis der Reife entlassen wurde. Ich studierte in Breslau zwei, in München zwei, in Berlin ein und wieder in Breslau zwei Semester Rechts- und Staatswissenschaften. Im Januar 1926 bestand ich in Breslau das Referendarexamen und am 22. Februar 1926 daselbst das Rigorosum. Seit März 1926 bin ich im juristischen Vorbereitungsdienst beschäftigt.